

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 51-52

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 50 und 51.

Ein Teil des Ausschusses (Dannemann, Dohm, Fröhle, Hartong, Haxkamp, Logemann, Sante) ist der Auffassung, daß die Gewerbesteuer nach dem Gesetz vom 18. Juli d. J. wertbeständig gestaltet worden ist, und sehen daher keine Notwendigkeit zu einer Änderung des Gesetzes mitten im Steuerjahr. Sie behielten sich eine Änderung ihrer Auffassung vor, falls die Regierung zur 2. Lesung nachweist, daß die Gemeinden bei der bisherigen Regelung nicht auskommen können, und stellt den

Antrag 1:

Ablehnung des Art. I des Gesetzentwurfs.

Ein anderer Teil des Ausschusses (Bartels, Meyer, Tanzen-Stollhamm, Wittje) stellt den

Antrag 2:

Annahme des Art. I des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 3:

Annahme des Art. II des Gesetzentwurfs.

Ein Teil des Ausschusses (Dannemann, Dohm, Fröhle, Hartong-Delmenhorst, Haxkamp, Logemann, Sante) stellt den

Antrag 4:

Ablehnung des Art. III des Gesetzentwurfs.

Der andere Teil des Ausschusses stellt den

Antrag 5:

Annahme des Art. III des Gesetzentwurfs.

Der ganze Ausschuß stellt den

Antrag 6:

Annahme des Art. IV des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Logemann.

Anlage 51.

Bericht

des Ausschusses II über die Anlage 17, betreffend die Aufwertung der Gewerbesteuer für das Steuerjahr 1923/24.
2. Lesung.

Vom Regierungsbevollmächtigten und von den Abgeordneten Hartong-Delmenhorst, Bartels und Stukenberg wurde die Wiederherstellung der Art. I und III der Regierungsvorlage beantragt. Weitere Anträge sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt einstimmig den

Antrag 1:

Annahme der Art. I und III der Regierungsvorlage,

und den

Antrag 2:

Annahme der Regierungsvorlage, wie sie sich aus den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung ergeben hat, und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Logemann.

Anlage 52.

Bericht

des Ausschusses I über den Entwurf eines Gesetzes für die drei Landesteile, betreffend Änderung der Stempelsteuergesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 12.5.1906, für das Fürstentum Lüneburg vom 11.1.1910 und für das Fürstentum Birkenfeld vom 14.5.1908. 1. Lesung.

(Anlage 18.)

Die starke Geldentwertung macht auch eine Aufwertung der Stempelsteuerbeträge notwendig. Die jetzigen Beträge sind, abgesehen von den Fällen, in denen die Steuer nach dem Werte des Gegenstandes berechnet wird, völlig überholt. Um zu erreichen, daß in jedem Fall, wo eine Stempelsteuer zu entrichten ist, diese einigermaßen dem Werte der Vorkriegszeit entspricht, wird in den Gesetzentwürfen vorgeschlagen, die gesamte Stempelsteuer einschließlich der Wertstufen auf Goldmark abzustellen. Umrechnung und Zahlung der Goldmarkbeträge soll gemäß den in Anlage 7 dargelegten Bestimmungen erfolgen.

Nachträglich hat der Bevollmächtigte folgende Berichtigungsanträge hergegeben:

1. In den drei Entwürfen unter Artikel 1 Ziffer 1 wird der zweite Satz: „Soweit der Wert des Gegenstandes für die Berechnung der Steuer maßgebend ist, ist er unter Anwendung des Goldumrechnungssatzes vom Tage der Fälligkeit der Steuer in Goldmark umzurechnen“ ersetzt durch:

Soweit der Wert des Gegenstandes für die Berechnung der Steuer maßgebend ist, ist er unter Anwendung des jeweilig vom Ministerium der Finanzen für staatliche Abgaben festgesetzten Goldumrechnungssatzes vom Tage der Fälligkeit auf den Goldmarkbetrag zurückzuführen.“

2. In den Entwürfen für Lüneburg und Birkenfeld wird:
 - a) unter Artikel 1 Ziffer 5 „4 Goldmark“ ersetzt durch „3 Goldmark“;
 - b) unter Artikel 1 Ziffer 6 a „150 Goldmark“ ersetzt durch „50 Goldmark“;
 - c) unter Artikel 1 Ziffer 6 b „4000 Goldmark“ ersetzt durch „2000 Goldmark“.

Die Änderungsanträge bedeuten in ihrem ersten Teil lediglich eine Anpassung des Wortlauts der Umrechnungsbestimmungen an den der gleichen Bestimmungen der Anlage 7. Im zweiten Teil handelt es sich um Berichtigung von Schreibfehlern.

Bei Beratung der Vorlage wurde besonders erwogen,

1. wie sich die jetzt vorgeschlagenen Sätze zu denen der Vorkriegszeit verhalten, und
2. ob die erwünschte annähernde Übereinstimmung mit den preussischen Stempelsteuerbeträgen einigermaßen gewahrt bleibe.

Vom Regierungsvertreter wurde dazu ausgeführt, daß die eingestellten Goldmarkbeträge annähernd die Friedenssätze erreichten, z. T. allerdings hinter diesen zurückblieben. Preußen habe zwar z. Z. seine Stempelsteuer noch nicht auf Goldmark umgestellt. Das könne aber jeden Tag geschehen. Die anzustrebende Übereinstimmung zwischen den preussischen und oldenburgischen Sätzen sei in jedem Zeitpunkt nicht möglich. Es könne sich aber ungünstigenfalls nur um kurze Übergangszeiten handeln. Eine Änderung sei hier unbedingt erforderlich. Durchweg trete infolge der Neuordnung eine höhere Belastung nicht ein, dagegen ergebe sich der Vorteil der Hebung auf wertbeständiger Grundlage.

Der Ausschuß stimmt danach der Vorlage zu und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle den Gesetzentwürfen in der durch die Berichtigungsanträge des Regierungsbevollmächtigten veränderten Form seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

A l b e r s.

Anlage 50 und 51.

Ein Teil des Ausschusses (Dannemann, Dohm, Fröhle, Hartong, Haxkamp, Logemann, Sante) ist der Auffassung, daß die Gewerbesteuer nach dem Gesetz vom 18. Juli d. J. wertbeständig gestaltet worden ist, und sehen daher keine Notwendigkeit zu einer Änderung des Gesetzes mitten im Steuerjahr. Sie behielten sich eine Änderung ihrer Auffassung vor, falls die Regierung zur 2. Lesung nachweist, daß die Gemeinden bei der bisherigen Regelung nicht auskommen können, und stellt den

Antrag 1:

Ablehnung des Art. I des Gesetzentwurfs.

Ein anderer Teil des Ausschusses (Bartels, Meyer, Tanzen-Stollhamm, Wittje) stellt den

Antrag 2:

Annahme des Art. I des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 3:

Annahme des Art. II des Gesetzentwurfs.

Ein Teil des Ausschusses (Dannemann, Dohm, Fröhle, Hartong-Delmenhorst, Haxkamp, Logemann, Sante) stellt den

Antrag 4:

Ablehnung des Art. III des Gesetzentwurfs.

Der andere Teil des Ausschusses stellt den

Antrag 5:

Annahme des Art. III des Gesetzentwurfs.

Der ganze Ausschuß stellt den

Antrag 6:

Annahme des Art. IV des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Logemann.

Anlage 51.

Bericht

des Ausschusses II über die Anlage 17, betreffend die Aufwertung der Gewerbesteuer für das Steuerjahr 1923/24.
2. Lesung.

Vom Regierungsbevollmächtigten und von den Abgeordneten Hartong-Delmenhorst, Bartels und Stufenberg wurde die Wiederherstellung der Art. I und III der Regierungsvorlage beantragt. Weitere Anträge sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt einstimmig den

Antrag 1:

Annahme der Art. I und III der Regierungsvorlage,

und den

Antrag 2:

Annahme der Regierungsvorlage, wie sie sich aus den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung ergeben hat, und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Logemann.

Anlage 52.

Bericht

des Ausschusses I über den Entwurf eines Gesetzes für die drei Landesteile, betreffend Änderung der Stempelsteuergesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 12.5.1906, für das Fürstentum Lüneburg vom 11.1.1910 und für das Fürstentum Birkenfeld vom 14.5.1908. 1. Lesung.

(Anlage 18.)

Die starke Geldentwertung macht auch eine Aufwertung der Stempelsteuerbeträge notwendig. Die jetzigen Beträge sind, abgesehen von den Fällen, in denen die Steuer nach dem Werte des Gegenstandes berechnet wird, völlig überholt. Um zu erreichen, daß in jedem Fall, wo eine Stempelsteuer zu entrichten ist, diese einigermaßen dem Werte der Vorkriegszeit entspricht, wird in den Gesetzentwürfen vorgeschlagen, die gesamte Stempelsteuer einschließlich der Wertstufen auf Goldmark abzustellen. Umrechnung und Zahlung der Goldmarkbeträge soll gemäß den in Anlage 7 dargelegten Bestimmungen erfolgen.

Nachträglich hat der Bevollmächtigte folgende Berichtigungsanträge hergegeben:

1. In den drei Entwürfen unter Artikel 1 Ziffer 1 wird der zweite Satz: „Soweit der Wert des Gegenstandes für die Berechnung der Steuer maßgebend ist, ist er unter Anwendung des Goldumrechnungssatzes vom Tage der Fälligkeit der Steuer in Goldmark umzurechnen“ ersetzt durch:

Soweit der Wert des Gegenstandes für die Berechnung der Steuer maßgebend ist, ist er unter Anwendung des jeweilig vom Ministerium der Finanzen für staatliche Abgaben festgesetzten Goldumrechnungssatzes vom Tage der Fälligkeit auf den Goldmarkbetrag zurückzuführen.“

2. In den Entwürfen für Lüneburg und Birkenfeld wird:
 - a) unter Artikel 1 Ziffer 5 „4 Goldmark“ ersetzt durch „3 Goldmark“;
 - b) unter Artikel 1 Ziffer 6 a „150 Goldmark“ ersetzt durch „50 Goldmark“;
 - c) unter Artikel 1 Ziffer 6 b „4000 Goldmark“ ersetzt durch „2000 Goldmark“.

Die Änderungsanträge bedeuten in ihrem ersten Teil lediglich eine Anpassung des Wortlauts der Umrechnungsbestimmungen an den der gleichen Bestimmungen der Anlage 7. Im zweiten Teil handelt es sich um Berichtigung von Schreibfehlern.

Bei Beratung der Vorlage wurde besonders erwogen,

1. wie sich die jetzt vorgeschlagenen Sätze zu denen der Vorkriegszeit verhalten, und
2. ob die erwünschte annähernde Übereinstimmung mit den preussischen Stempelsteuerbeträgen einigermaßen gewahrt bleibe.

Vom Regierungsvertreter wurde dazu ausgeführt, daß die eingestellten Goldmarkbeträge annähernd die Friedenssätze erreichten, z. T. allerdings hinter diesen zurückblieben. Preußen habe zwar z. Z. seine Stempelsteuer noch nicht auf Goldmark umgestellt. Das könne aber jeden Tag geschehen. Die anzustrebende Übereinstimmung zwischen den preussischen und oldenburgischen Sätzen sei in jedem Zeitpunkt nicht möglich. Es könne sich aber ungünstigenfalls nur um kurze Übergangszeiten handeln. Eine Änderung sei hier unbedingt erforderlich. Durchweg trete infolge der Neuordnung eine höhere Belastung nicht ein, dagegen ergebe sich der Vorteil der Hebung auf wertbeständiger Grundlage.

Der Ausschuß stimmt danach der Vorlage zu und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle den Gesetzentwürfen in der durch die Berichtigungsanträge des Regierungsbevollmächtigten veränderten Form seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

A l b e r s.